

Az.: 1 B 636/00



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Klingenthal  
vertreten durch den Bürgermeister  
Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

beigeladen:

1. Herr
2. Frau
3. Herr

die Beigeladenen zu 2. und 3. beide wohnhaft:

4. Herr
5. Frau

6. Freistaat Sachsen,  
vertreten durch die Forstdirektion Chemnitz, Hans-Link-Straße 5,  
09131 Chemnitz

wegen

straßenrechtlicher Eintragungsverfügung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 15. Januar 2001

### **beschlossen:**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. August 2000 – 2 K 779/98 – wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens zu je ½ mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde hat keinen Erfolg. Die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe liegen sämtlich nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr.1 VwGO) bestehen aus den von den Klägern dargelegten Gründen, auf die es wegen der in § 124a Abs. 2 Satz 3 VwGO normierten Darlegungslast für die Entscheidung des Senats grundsätzlich ankommt, nicht. Solche Zweifel sind nur dann begründet, wenn ein Erfolg des angestrebten Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl.v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, 29). Dass eine größere Wahrscheinlichkeit gegen die Richtigkeit des Ergebnisses (vgl. Beschluss des Senats vom 15.12.1997, SächsVBl. 1998, 140) des angefochtenen Urteils und damit für einen Erfolg der Berufung besteht, kann nicht angenommen werden.

1.1. Für das Ergebnis ist es ohne Belang, ob die Klage wegen Unzulässigkeit oder wegen Unbegründetheit abgewiesen wurde. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich darüber hinaus, dass das Verwaltungsgericht für den – gerade auch von den Klägern bezweifelten – Fall der nicht vollumfänglichen Rechtsmissbräuchlichkeit die Unzulässigkeit der Klage letztlich offen lassen wollte, weil die Klage auf jeden Fall unbegründet war. Dagegen ist rechtlich nichts zu erinnern. Lediglich der umgekehrte Fall, dass nämlich zu Unrecht nur durch Prozessurteil statt durch Sachurteil entschieden worden wäre, hätte einen Verfahrensfehler dargestellt (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 26.1.1998 – 1 S 757/97 –).

1.2. Ohne Auswirkung auf das Ergebnis der angegriffenen Entscheidung bleibt die von den Klägern angesprochene Frage, ob sich ihr seinerzeitiger Widerspruch vom 9.8.1995 gegen die Eintragung des in das Bestandsverzeichnis insgesamt oder nur in Bezug auf die in ihrem Eigentum stehende Teilfläche des Flurstücks erstreckt hat, wobei – entgegen dem Verwaltungsgericht – mehr für letztere Auslegung spricht. Denn jedenfalls hat die Beklagte diesen sowie weitere zunächst erhobene, in der Folge aber wieder zurück genommene, Widersprüche zum Anlass genommen, durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.9.1996, den Klägern mitgeteilt durch Schreiben vom 17.1.1997, die Eintragung des in das Bestandsverzeichnis insgesamt wieder aufzuheben. Bei dieser angegriffenen Aufhebungsentscheidung handelt es sich – wie in dem Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 16.3.1998, der dem angegriffenen Verwaltungsakt die für die Anfechtungsklage maßgebliche Gestalt verliehen hat (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), zutreffend ausgeführt wurde – um die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Von

einer bloßen Abhilfeentscheidung im Sinne des § 72 VwGO, wie die Kläger annehmen, kann nicht ausgegangen werden. Die Angriffe der Kläger gegen die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Eintragungsverfügung bleiben ohne Erfolg:

1.2.1. Dass der ursprüngliche Verwaltungsakt, also die Eintragung des als öffentliche Gemeindefußweg in das Bestandsverzeichnis rechtswidrig gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung des Senats zutreffend dargelegt. Der Senat hat zum einen in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil vom 2.12.1999 – 1 S 494/99 – sowie in dem Beschluss vom 19.1.2000 – 1 B 485/99 – unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 als auch Anlage 5 StraBeVerzVO vom 4.1.1995 (GVBl. S. 57) die eindeutige Angabe von Anfangs- und Endpunkt des erfassten Straßenzuges verlangt, dem die hier verwendete Bezeichnung “ab ” nicht genügt. Dass der Punkt möglicherweise durch Abmessen der angegebenen Wegelänge von 210 m ab dem ausreichend bezeichneten Endpunkt an Ort und Stelle ermittelt werden kann, vermag die verlangte Eindeutigkeit der Bezeichnung nicht zu begründen.

1.2.2. Zum anderen befindet sich das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtspraxis des Senats, wenn es dem angesichts der ihm anhaftenden Beschränkung auf die Verkehrsinteressen der wenigen unmittelbar anliegenden Wegeigentümer (maximal zehn Grundstücke) und seiner mangelnden Zugehörigkeit zum innerörtlichen Wegesystem die für die Überleitung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG erforderliche dienende Funktion zu öffentlicher Nutzung abgesprochen hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5.12.1997 – 1 S 72997 -, v. 3.7.1997 – 1 S 284/97 und Beschl. v. 5.10.1998, JbSächsOVG 6, 274). Das bekräftigt auch die Tatsache, dass der Weg in sämtlichen vorgelegten Grundbuchauszügen privatrechtlich gesichert ist (SächsOVG, Beschl. v. 5.10.1998, aaO). Dessen hätte es bei einer tatsächlich öffentlichen Nutzung nicht bedurft.

1.2.3. Beide Umstände lassen die seinerzeitige Eintragung als öffentlicher Weg als rechtswidrig erscheinen. Die dagegen vorgebrachten Angriffe der Kläger bleiben ohne Erfolg. Ihnen steht weitgehend die gefestigte Rechtsprechung des Senats entgegen (siehe oben). Ebenso liegen Hinweise auf eine etwaige Widmung bzw. nachfolgende Einziehung neben der Sache. Die Beklagte hat diesen Schritt – ersichtlich mangels Eigentums an der Wegeanlage bzw. Zustimmung der Wegeigentümer (vgl. hierzu § 6 Abs. 3 SächsStrG) – gerade nicht

gewählt, sondern sich stattdessen für den übergangsweise zugelassenen Widmungersatz der §§ 53, 54 SächsStrG entschieden und sodann den darauf gegründeten Verwaltungsakt nach Erkenntnis seiner Rechtswidrigkeit wieder zurückgenommen. Dies wurde im Widerspruchsbescheid vom 16.3.1998 so auch dargelegt.

2. Aus den gleichen Gründen weist die Rechtssache nach dem Vorbringen der Kläger auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) auf. Die hierfür herangezogene Problematik der teilweisen oder vollständigen Unzulässigkeit wegen Rechtsmissbräuchlichkeit ist nach dem soeben Dargelegten im Hinblick auf die Unbegründetheit der Klage schon nicht entscheidungserheblich.

3. Die Rechtssache besitzt auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 3 Nr. 3 VwGO). Dabei mag dahin stehen, ob das Antragsvorbringen dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 1 Satz 3 VwGO genügt. Jedenfalls ist das Verhältnis der maßgebenden straßenrechtlichen Bestimmungen zueinander in der Rechtsprechung des Senats geklärt. Und auf die Sachentscheidungsvoraussetzung rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung kommt es – wie dargelegt – für die Entscheidung nicht an.

4. Die als verfahrensfehlerhaft (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) gerügte Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin ist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO unanfechtbar. Sie unterliegt deshalb nicht der Beurteilung des Berufungsgerichts und kann auch keinen Zulassungsgrund abgeben. Sie stellt den klassischen Fall des für eine Berufungszulassung ausgeschlossenen Verfahrensfehlers dar und war gerade Anlass für die Normierung des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (vgl. Begründung des Entwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/1433 zu Art. 1, Nr. 14 S. 14).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1, § 162 Abs. 3 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Beigeladenen haben im Zulassungsverfahren sämtlich keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt. Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung schließt sich der Senat der Einschätzung durch das Verwaltungsgericht an, gegen welche die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Franke

Meng